

Ingrid Heinlein, Rechtsanwältin  
Vors. Richterin a. LAG a.D.

Anwaltsbüro  
Bell & Windirsch

# Verbandsklage im Arbeitsrecht

Mehr kollektiver Rechtsschutz ist nötig –  
aber wie ?

# Probleme individueller Rechtsdurchsetzung

„Arbeitsgerichtlicher Rechtsschutz findet im Arbeitsverhältnis am Ende und wegen des Endes statt“

# Probleme individueller Rechtsdurchsetzung

Kollektivierung des Rechtsschutzes zur  
Entschärfung des Problems

Geeignete Instrumente ?

# EU-Richtlinien

## Prozessstandschaft als Prototyp im Arbeitsrecht

Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2000/43/EG

- Verbände
- Beteiligung an Gerichtsverfahren
- im Namen der beschwerten Person
- oder zu ihrer Unterstützung
- mit ihrer Einwilligung

# EU-Richtlinien

Art. 11 Nr. 3 Entwurf einer Richtlinie zur Durchsetzung der AN-Entsenderichtlinie

- Gewerkschaften und andere Dritte
- Beteiligung an Gerichtsverfahren
- im Namen der entsandten AN oder ihrer AG
- oder zur Unterstützung
- mit ihrer Einwilligung

# EU-Richtlinien

Verbraucherschutzrecht:

starke europäische Entwicklungsimpulse  
für kollektiven Rechtsschutz

Arbeitsrecht:

Prozessstandschaft wenig geeignet zur  
besseren Durchsetzung individueller  
Ansprüche und Schutzrechte

# „Echte“ Verbandsklage

„Von individuellen Rechtsschutzinteressen abgelöst...

Verbände wahren und repräsentieren allgemeine, vor allem „diffuse“ Interessen...

..sie werden aus eigener Anspruchsberechtigung tätig“



# „Echte“ Verbandsklage

Individuelle Rechtsdurchsetzung ohne Klage durch AN ist (nur) in manchen Fällen entbehrlich

Beispiel

Tariföffnungsklausel §§ 7 Abs. 2 a, 3 ArbZG

§ 45 TVöD – Bes. Teil Krankenhäuser

Mustervereinbarung mit logo des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe (VPK)

# „Echte“ Verbandsklage

Verbandsklage auf Unterlassung der  
Anwendung der tarifvertraglichen Regelung

= gesetzliche Höchstarbeitszeit

Zwangsgeld, Zwangshaft, Einschaltung der  
Aufsichtsbehörde

# Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

„Die bestehenden kollektiven Rechtsschutzangebote im Arbeitsrecht sind sektoral und funktional begrenzt. Deutlich wird, dass es für das stark gewachsene Feld von „Nicht-nicht-Arbeitsverhältnissen“ keine effiziente Rechtsfürsorge gibt.

# Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

## Beispiel

Feststellung der Tarifunfähigkeit § 97 ArbGG

BAG: „Gewerkschaft“ medsonet ist tarifunfähig

BMTV Nr. 1 medsonet – BDPK

BMTV Nr. 2 DHV (nach Satzungsänderung) – BDPK

§ 612 BGB

Notwendigkeit einer „Verbandsfolgenklage“

# Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

## Verbandsklage nach § 9 TVG

- Verstärkte Nutzung möglich
- Erweiterung auf Klage gegen den einzelnen (normativ) gebundenen AG überlegenswert

# Die Probleme liegen im Detail

## Vorbild UKlaG

§ 1 umfassende AGB-Kontrolle

§ 2 Vorschriften, die Schutz der AN dienen

- Eingrenzung des Geltungsbereichs (z.B. Teilverweisungen auf TV) ?
- Effektivität
- Prozesskosten
- Juristisches Personal

# Die Probleme liegen im Detail

## Problematik Unterlassungsklage

- Rechtskraft erfasst Verhaltensweisen, die vom Sinn des Unterlassungsgebots erfasst sind
- Zahlungsansprüche erfordern Leistungsklage
- „Schnittstelle zum individualrechtlichen Anspruch wird rasch erreicht sein“
- Wann Unterlassungsklage ? Wann Leistungsklage ? Wann Feststellungsklage ?

# Die Probleme liegen im Detail

## Problematik Rechtskraft

- Bindungswirkung zu Lasten der am Verfahren nicht beteiligten AN ?
- Bindungswirkung zu Lasten von nicht oder anders organisierten AN ?



# Fazit

Notwendig ist

- mehr kollektiver Rechtsschutz durch „echte“ Verbandsklagen
- Weiterentwicklung der Konzepte
- Schaffung weiterer begrenzter Verbandsklagerechte schon jetzt